

Abgeltungssteuer

Stand 01.06.2008

Am 01.01.2009 wird in Deutschland die Abgeltungssteuer eingeführt. Bereits im Vorfeld wurde hierüber bereits vieler Orts berichtet. Wir haben versucht die Kernpunkte dieser neuen Besteuerung zusammen zu fassen und etwaige Lösungsansätze zu entwickeln. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir nicht berechtigt sind steuerberatend tätig zu sein. Unsere Ausarbeitung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Gewähr für die Richtigkeit wird unsererseits nicht übernommen. Bei Fragen diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Einführung der Abgeltungssteuer ab 01.01.2009

Die Abgeltungssteuer beträgt pauschal 25%. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5 % auf die 25%, und gegebenenfalls die Kirchensteuer). Das bisherige Halbeinkünfteverfahren für Privatanleger wird abgeschafft.

Anleger, deren persönlicher Steuersatz unterhalb von 25% liegt, können zuviel einbehaltene Steuern im Rahmen ihrer jährlichen Steuererklärung vom Finanzamt zurückerstattet bekommen.

Besteuert werden zukünftig Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Terminmarktgeschäften.

Bisher wurden besteuert Zinsen, Beteiligungserträge (z.B. Dividenden, GmbH Gewinnausschüttungen und Genussrechte), Einnahmen aus stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen sowie Ausschüttungen oder Thesaurierungen in- oder ausländischer Investmentfonds. Ab 2009 werden zusätzlich im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert Stillhalterprämien, Kapitalanlagen, bei denen die Rückzahlung des Kapitals oder ein Entgelt für die Kapitalnutzung zugesagt ist (auch wenn beides nicht sicher ist) (z.B. Index-Zertifikate ohne Kapitalgarantie), Gewinne aus der Veräußerung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen sowie Kursgewinne bzw. Wertzuwächse (von Aktien, Anleihen, Genussrechten, Bezugsrechten, Investmentfondsanteilen, Finanzinnovationen, Zertifikaten, Optionen, Termingeschäften, Futures und GmbH-Anteilen bei einer Beteiligung < 1 %)

Spekulationsgewinne aus Grundstücksverkäufen bleiben nach der Spekulationsfrist von 10 Jahren steuerfrei. Eigengenutzte Immobilien können wie bisher sogar jederzeit steuerfrei weiterveräußert werden. Bei anderen Wirtschaftsgütern verlängert sich die Spekulationsfrist von 1 Jahr auf 10 Jahre, wenn sie daraus zumindest in einem Jahr ihrer Nutzung Einkünfte erzielen. (Freigrenze steigt von € 512,- auf € 600,-) Da Aktienverkäufe nicht mehr zu den Spekulationsgeschäften zählen, gelten die oben genannten Freibeträge nicht. Verluste aus Aktienverkäufen sind nur noch mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechenbar - und auch nur, wenn sie aus dem laufenden oder den folgenden Jahren stammen.

Was wird ab 2009 besteuert?

1. Anleihen

Alle Zinserträge und Kursgewinne aus Anleihen werden unabhängig von der Haltedauer der Papiere mit der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer besteuert. Diese werden direkt von den Banken an das zuständige Finanzamt abgeführt. Bei den Zinserträgen gilt weiterhin der Sparerfreibetrag von € 801,- für Alleinstehende und € 1.602,- für Partner. Liegt der Steuersatz des Anlegers unterhalb der abgeführten 25 Prozent, bekommt er die zuviel abgeführte Steuer bei seiner Steuererklärung erstattet. Zahlt der Anleger insgesamt keine Steuern, weil sein zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Eingangsteuerbereiches liegt, so ist die Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) beim Wohnsitzfinanzamt sinnvoll.

2. Aktien

Bei Aktien, die nach dem 01.01.2009 gekauft werden, wird auf alle Kursgewinne (bei Veräußerung) und Dividenden die Abgeltungssteuer erhoben. Bei Dividenden gilt allerdings ebenso wie für alle anderen Zinserträge weiterhin der Sparerfreibetrag von € 801,- für Alleinstehende und € 1.602,- für Partner. Liegt der Steuersatz des Anlegers unterhalb der abgeführten 25 Prozent, bekommt er die zuviel abgeführte Steuer bei seiner Steuererklärung erstattet.

Für alle Aktien, die vor dem 31.12.2008 gekauft wurden, gilt unverändert die bisherige Steuerregelung, so dass Veräußerungsgewinne nach Ablauf der zwölfmonatigen Spekulationsfrist steuerfrei bleiben.

3. Fonds

Alle Fondsanteile, die sich bis zum 31.12.2008 im Depot der Anleger befinden, werden auch ab 2009 nach der bisher gültigen Regelung versteuert. Bei Fondsanteilen, die nach dem 01.01.2009 erworben wurden, werden die beim Verkauf erzielten Gewinne sowie die bei ausschüttenden Fonds vereinnahmten ordentlichen Erträge (Zinsen u. Dividenden) versteuert. Außerdem werden die Thesaurierungen bei thesaurierenden Fonds am Jahresende versteuert. Zu beachten ist hierbei, dass natürlich nur Kursgewinne bei Verkauf nach altem Recht besteuert werden, wenn der Fonds vor dem 01.01.2009 gekauft wurde. Ordentliche Erträge werden grundsätzlich nach neuem Steuerrecht behandelt – unabhängig vom Erwerbsdatum.

Erträge aus Ausländischen Fonds, die laut einem Doppelversteuerungsabkommen in Deutschland steuerfrei sind, unterliegen ab 2009 nicht mehr dem Progressionsvorbehalt.

Dies betrifft hauptsächlich ausländische Immobilieneinkünfte, die im Gegensatz zu ausländischen Dividenden und Zinsen in Deutschland z.Zt. steuerfrei sind.

4. Lebensversicherungen

Für Lebensversicherungen, deren Vertrag steuerlich begünstigt ist (mindestens 12 Jahre läuft und frühestens mit 60 Jahren ausgezahlt wird) und vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurde, ändert sich nichts im Vergleich zu den bisherigen Regeln. Die Erträge bleiben steuerfrei. Bei allen Verträgen, die diese Bedin

gungen nicht erfüllen, unterliegen die gesamten Gewinne (Auszahlung - Einzahlungen) der Abgeltungssteuer.

Ausnahme sind alle neuen Verträgen (nach 2004) mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren und einer Versicherungsleistung, die nicht vor dem 60. Lebensjahr erfolgt. Hier werden lediglich 50% aller erzielten Erträge als Bemessungsgrundlage mit dem individuellen Steuersatz belegt. Verstirbt die versicherte Person während der Laufzeit, so fließt dem Begünstigten die Versicherungsleistung (Einzahlung zzgl. Erträge) einkommensteuerfrei zu.

Steuerlich nicht begünstigte Auszahlungen werden ab 2009 mit der Abgeltungssteuer besteuert. Ebenso wie Gewinne aus dem Handel mit gebrauchten Policen.

Keine Rolle spielt die Abgeltungssteuer bei den Auszahlungen aus einer privaten Rentenversicherung, Rürup- oder Riesterrenten oder aus einer betrieblichen Altersvorsorge.

5. Zertifikate

Zertifikate bilden als einzige Anlageform eine Ausnahme. Alle nach dem 14.03.2007 erworbenen Zertifikate dürfen selbst nach Ablauf der zwölfmonatigen Spekulationsfrist nur bis zum 30.06.2009 steuerfrei verkauft werden. Alle Zertifikate, die nach dem 29.06.08 erworben werden, unterliegen damit automatisch einer Besteuerung – entweder nach altem Recht, bei Veräußerung vor Ablauf der Spekulationsfrist in 2008, oder nach neuem Recht, sofern ab 01.01.2009 eine Veräußerung stattfindet.

6. Ausländische Kapitalerträge

Kapitalerträge aus dem Ausland und bei ausländischen Banken müssen in der Steuererklärung angegeben werden, da die Institute im Ausland die Abgeltungssteuer nicht automatisch abziehen. Die EU-Zinssteuer und Ausländische Quellensteuern dürfen allerdings angerechnet werden.

Werbungskosten nicht mehr absetzbar

Im Rahmen der Abgeltungssteuer sind Werbungskosten nicht mehr absetzbar. Werbungskosten sind z.B. Depotgebühren, Fachliteratur, Vermögensverwaltergebühren und Schuldzinsen.

Abgeltungssteuer bei Depotwechsel

Die übertragende Bank wird der neuen Depotbank die jeweiligen Kaufpreise der Anlagen mitteilen. Diese wird dann die Abgeltungssteuer einbehalten sobald diese fällig wird. Falls eine Kaufpreisübermittlung nicht erfolgt, muss die Depotbank 30% des Verkaufspreises als „Steuervorweg“ einbehalten. Mögliche steuerliche Nachteile können im Rahmen der Steuererklärung zurückgeholt werden durch nachträglichen Nachweis der ursprünglichen Kaufpreise .

Ableitungen für eine steuereffiziente Anlagepolitik

Auf Grund der bevorstehenden steuerlichen Änderungen scheint es nach jetzigem Stand sinnvoll in den kommenden Monaten Veränderungen in den Depotstrukturen vorzunehmen, um eine optimale steuerliche Anpassung zu erzielen. Grundsätzlich muss hierbei allerdings streng differenziert werden hinsichtlich der tatsächlichen steuerlichen Belastungen des einzelnen Anlegers. Was nützt Steuereffizienz, wenn sie durch hohe Nebenkosten, niedrige Performanceerwartungen und/oder Unflexibilität erkaufte werden muss. Es wird daher auf die Einzelfallbetrachtung ankommen.

Zinserträge

Zinserträge z.B. aus Festgeldanlagen oder festverzinslichen Wertpapieren sollten, sofern der bisherige individuelle Steuersatz über den zukünftigen 25% liegt, in das Jahr 2009 verlagert werden.

Eine Spezialität stellen Anleihen dar bei denen der Fiskus bereits im Vorwege eine fiktive Steuerzahlung unterstellt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Anleihen der so genannten Emerging-Markets (Brasilien, Kolumbien, Mexico etc.). Die fiktive Steuer wird zukünftig gegen die Abgeltungssteuer gerechnet.

Offene Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds werden auch zukünftig steuerlich betrachtet zu den Gewinnern zählen, da nur ein Teile der Erträge der Besteuerung unterliegen.

Investmentfonds

In 2008 werden insbesondere Dachfondskonzepte und so genannte Superfonds zu den größten Profiteuren zählen. Diese Fonds weisen ein Höchstmaß an Flexibilität hinsichtlich ihrer Anlagepolitik aus und eignen sich insbesondere für die langfristige Anlage. Ein kurzfristige Umschichten kann somit ab 2009 vermie-

den werden, so dass der steuerliche Status des Jahres 2008 erhalten bleibt.

Grundsätzlich sei jedoch angemerkt, dass die tatsächlichen Kosten solcher Fondsprodukte in der Regel zwischen 1,5 und 2% p.a. liegen bzw. liegen werden und damit teurer sind als etwaige Einzelinvestments. Andererseits schmälern etwaige Verwaltungs- und Managementkosten lediglich den tatsächlich zu versteuernden Ertrag, während z.B. Depotgebühren und Vermögensverwaltungsgebühren bei Einzeldepots zukünftig nicht mehr absetzbar sind. Generell sollte unbedingt der langfristige Charakter der getroffenen Anlageform im Vordergrund stehen. Ein kurzfristiger Wechsel würde beabsichtigte steuerliche Effekte eliminieren. Ob dies tatsächlich durchgehalten wird, sollte maßgeblich vom Fondsmanagement, der Flexibilität in der Anlagestruktur und der Marktentwicklung abhängen.

Lebensversicherungen mit Sondervermögen

Lebensversicherungen werden eine Renaissance erleben. Insbesondere die Ummantelung bestehender Depots mit einer Lebensversicherungspolice wird eines der Themen des Jahres 2008. Der große Vorteil hierbei liegt in der Umsetzung der individuellen Anlagepolitik des Anlegers, da die persönlichen Anlageparameter im Rahmen der Police über einen Vermögensverwalter voll umgesetzt werden können. Selbst bereits getätigte und neu abzuschließende geschlossene Fondsbeteiligungen können z.T. hierbei Berücksichtigung finden. Dieses Höchstmaß an Flexibilität in der Anlagepolitik wird noch ergänzt durch eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Verfügbarkeit. Während früher Mindestlaufzeiten eingehalten werden mussten, kann heute jederzeit auch über eine LV-Police ganz oder teilweise verfügt werden. Die steuerlichen Vorteile liegen darin, dass z.B. bei einer Teilverfügung, sofern keine 12 jährige Laufzeit und Mindestalter 60 Jahre erreicht sind, lediglich die Abgeltungssteuer auf den tatsächlichen Ertrag der aufgelösten Tranche zu zahlen ist und der verbleibenden Restbetrag unverändert ohne Steuerabzug bis zur Endfälligkeit über die Police investiert wird. Der Steuerstundungseffekt kann daher erheblich sein. Entscheidender allerdings noch ist die Tatsache, dass im Falle des Ablebens der versicherten Person die Versicherungssumme dem Begünstigten aus der Police einkommensteuerfrei zufließt. Hier werden wir sicherlich zukünftig diverse Gestaltungsmöglichkeiten sehen.

Auch unter schenkungs- und erbschaftssteuerlichen Gesichtspunkten ist die Lebensversicherungspolice im Vorteil gegenüber anderen Anlageformen, da z.Zt. zumindest noch die 2/3-Regelung gilt. Diese besagt, dass lediglich 2/3 des investierten Ursprungsbetrages steuerlich angerechnet werden muss. Ein etwaiger Performancezuwachs bleibt folglich unberücksichtigt (Änderungen vorbehalten).

Im Vergleich zu Fonds wird die LV-Police hinsichtlich der Kosten i.d. R. günstiger sein

und bei nur ca. 1,35- 1,45% p.a. liegen (Flatrate für Kosten der Police , Bankgebühren und Vermögensverwaltung). Steuerlich gilt bei den Kosten die gleiche Regelung wie im Fondsbereich.

Geschlossene Fondsbeteiligungen

Auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen und Tonnagesteuer wird es zumindest kurzfristig weiterhin Möglichkeiten geben Investments steuereffizient zu tätigen. Hierunter zählen Schiffsbeteiligungen, geschlossene Immobilienfonds und Secondhand- Lebensversicherungsfonds. Es gibt allerdings seitens der Bundesregierung Bestrebungen insbesondere die Doppelbesteuerungsabkommen zu kippen. Hierbei handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen Deutschland und Drittstaaten.

Grundsätzlich sind diese Beteiligungen als unternehmerisches Investment anzusehen und sollten deshalb auch in die Gesamtanlagestruktur passen.